# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Hansestadt Wipperfürth vom 24. April 2024 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 23. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

2. Gewerbesteuer auf

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
860 v.H.

470 v.H.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 03. März 2020 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, 24. April 2024

(Anne Loth) - Bürgermeisterin -			
	Aushang:		
	vom	bis	